

SUMMA SUMMARUM

SOZIALVERSICHERUNGSPRÜFUNG IM UNTERNEHMEN

Bürokratieabbau

6

Mit Beginn des neuen Jahres schafft der Gesetzgeber unter anderem neue Möglichkeiten für elektronische Bescheinigungen und nimmt Änderungen bei den Sozialversicherungsmeldungen vor.

Sozialversicherungsänderungsgesetz

9

Vom 1. Januar 2008 an wird unter anderem der versicherungsrechtliche Status von im Betrieb beschäftigten Kindern des Arbeitgebers gesondert überprüft und eine Freigrenze für beitragsfreie Zuschüsse zu Sozialleistungen eingeführt.

Saison-Kurzarbeitergeld

19

In einer wachsenden Zahl von Branchen können Entgelteinbußen der Arbeitnehmer bei saisonbedingtem Arbeitsausfall über das Kurzarbeitergeld der Agentur für Arbeit abgedeckt werden.



**Deutsche
Rentenversicherung**

Hinweis:

Besonders wichtige Hinweise sind im laufenden Text mit roter Schrift und durch eckige Klammern gekennzeichnet. Diese Begriffe sind am Ende des jeweiligen Artikels erläutert.

Inhaltsverzeichnis

Seite 6: Bürokratieabbau

Mit Beginn des neuen Jahres schafft der Gesetzgeber unter anderem neue Möglichkeiten für elektronische Bescheinigungen und nimmt Änderungen bei den Sozialversicherungsmeldungen vor.

Seite 9: Sozialversicherungsänderungsgesetz

Vom 1. Januar 2008 an wird unter anderem der versicherungsrechtliche Status von im Betrieb beschäftigten Kindern des Arbeitgebers gesondert überprüft und eine Freigrenze für beitragsfreie Zuschüsse zu Sozialleistungen eingeführt.

Seite 19: Saison-Kurzarbeitergeld

In einer wachsenden Zahl von Branchen können Entgelteinbußen der Arbeitnehmer bei saisonbedingtem Arbeitsausfall über das Kurzarbeitergeld der Agentur für Arbeit abgedeckt werden.

Pendlerpauschale:

Fahrtkostenzuschüsse weiterhin beitragspflichtig

▪
Aufgrund eines Eilbeschlusses des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 23. August 2007 (AZ: VI B 42/07) werden für Arbeitswege gegebenenfalls auch die ersten 20 Entfernungskilometer weiterhin steuermindernd berücksichtigt. Diese Entscheidung hat zunächst keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind seit Januar 2007 grundsätzlich keine Werbungskosten mehr und werden erst ab dem 21. Entfernungskilometer „wie Werbungskosten“ behandelt. Gleichwohl hatte das Niedersächsische Finanzgericht in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte zugbilligt, der auch die Fahrtkosten für die ersten 20 Kilometer erfasst. Die dagegen vom Finanzamt eingelegte Beschwerde hat der BFH mit dem oben genannten Eilbeschluss zurückgewiesen, weil ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der neuen Entfernungspauschale bestünden.

Die Finanzbehörden berücksichtigen, aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Oktober 2007 (AZ: IV A 4 – S 0623/07/0002), die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch für die ersten 20 Entfernungskilometer wieder steuermindernd. Voraussetzung dafür sind Anträge auf Aussetzung der Vollziehung. Diese stellen die Steuerpflichtigen im Rechtsbehelfsverfahren gegen folgende Entscheidungen der Finanzbehörden für Veranlagungszeiträume ab 2007:

- Ablehnung der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte
- Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen
- Künftig ergehende Einkommensteuerbescheide

Beitragspflicht

Trotz dieser geänderten steuerlichen Bewertung lässt die bestehende Rechtslage den Sozialversicherungsträgern für die beitragsrechtliche Behandlung der vom Arbeitgeber gezahlten Fahrtkostenzuschüsse keine Wahlmöglichkeit. Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung setzt voraus, dass der Arbeitgeber für die übernommenen Fahrtkosten die hierauf entfallende Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben kann. Dies ist jedoch aufgrund der gültigen Regelung des § 9 Abs. 2 EStG für die ersten 20 Entfernungskilometer ausgeschlossen. Folglich können Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für die ersten 20 Kilometer des Arbeitsweges nicht beitragsfrei sein. Sie werden dem Arbeitsentgelt zugerechnet und sind beitragspflichtig.

Ausblick

Endgültige Klarheit im Streit um die Pendlerpauschale wird erst durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (u. a. in den Verfahren 2 BvL 1/07 und 2 BvL 2/07), mit denen Anfang 2008 gerechnet wird, herrschen. Sollte die Verfassungswidrigkeit bzw. Nichtigkeit des § 9 Abs. 2 EStG festgestellt werden, bewirkt dies aber nicht automatisch, dass die auf Fahrtkostenzuschüsse bis zum 20. Kilometer bereits gezahlten Sozialversicherungsbeiträge zu Unrecht gezahlt wurden. Vielmehr kann eine unrechtmäßige Beitragszahlung erst dann vorliegen, wenn der Gesetzgeber bzw. die Finanzverwaltung für zurückliegende Beschäftigungszeiträume die Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG zulässt und der Arbeitgeber auch tatsächlich hiervon Gebrauch macht. Nur in diesem Fall wäre ein Erstattungsanspruch der gezahlten Beiträge für Beschäftigungszeiträume rückwirkend ab 1. Januar 2007 gegeben, sofern zwischenzeitlich aufgrund dieser Beiträge keine entgeltabhängigen Leistungen gewährt wurden.

SUMMA SUMMARUM wird Sie über die weitere Entwicklung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

Zweites Mittelstands-Entlastungsgesetz

■
Eine spürbare Entlastung der Arbeitgeber durch den Abbau von Bürokratie unter Einbeziehung technischer Entwicklungen sowie die Reduzierung bestehender Informationspflichten – das sind die Kernziele des „Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ vom 13. September 2007. Vereinfachungen wird es auch in der Gehaltsbuchhaltung und bei Betriebsprüfungen geben.

Für die Gewährung von Entgeltersatzleistungen wie Kranken- oder Verletztengeld müssen Arbeitgeber bisher den Sozialleistungsträgern Angaben über das Beschäftigungsverhältnis auf Papiervordrucken zusenden. Künftig können diese Informationen aus dem Entgeltabrechnungsprogramm direkt dem Sozialleistungsträger wie eine Meldung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung übermittelt werden. Bei Nutzung dieses Dialogverfahrens ist der Sozialleistungsträger verpflichtet, dem Arbeitgeber alle Angaben, die er für die Prüfung der Beitragspflicht arbeitgeberseitiger Leistungen zu Sozialleistungen [Arbeitgeberseitige Leistungen bei Bezug von Sozialleistungen] (§ 23 c SGB IV) benötigt (wie z. B. den Betrag der Leistung), über das maschinelle Verfahren zurückzumelden. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger werden hierfür ein einheitliches Datenformat festlegen.

Ersatz der Entgelt-Vorausbescheinigung

Beantragt der Arbeitnehmer eine Altersrente, musste der Arbeitgeber bisher dem Rentenversicherungsträger alle im laufenden Jahr gezahlten, aber noch nicht gemeldeten Arbeitsentgelte und zusätzlich das voraussichtlich noch zustehende Arbeitsentgelt bis zum Rentenbeginn auf einem Vordruck bescheinigen. Dieses Verfahren dient der zeitnahen Gewährung der Altersrente. Es erfordert beim Arbeitgeber aber auch einen Mehraufwand, insbesondere wegen der Bescheinigung erst in der Zukunft zu gewährenden Arbeitsentgelte. Den Papiervordruck und die Entgelt-Vorausbescheinigungen wird es künftig nicht mehr geben.

Ab dem 1. Januar 2008 werden dem Rentenversicherungsträger auf Verlangen des Rentenantragstellers die zeitnahen Entgeltaten mit einer „Gesonderten Meldung“ im normalen DEÜV-Verfahren übermittelt. Hierfür gibt es den neuen Meldegrund „57“. Gemeldet werden dabei nur die beitragspflichtigen Entgelte für bereits abgelaufene Zeiträume, und zwar frühestens drei Monate vor Rentenbeginn. Der Rentenversicherungsträger ermittelt dann bei der Rentenberechnung für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn ein fiktives Arbeitsentgelt.

Ein analoges Verfahren wird auch eingeführt, wenn vor dem Rentenbeginn Sozialleistungen bezogen werden oder Versicherungspflicht für nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen besteht. Schließlich wird das neue Verfahren auch bei den bisher ebenfalls auf Papiervordrucken auszustellenden Entgeltbescheinigungen im Rahmen des Auskunftersuchens eines Familiengerichtes beim Rentenversicherungsträger zur Durchführung eines Versorgungsausgleiches eingesetzt.

Rentenversicherung prüft Umlagen zur Unfallversicherung

Ab 1. Januar 2010 werden in den turnusmäßigen Betriebsprüfungen der Rentenversicherungsträger auch die Umlagen zur Unfallversicherung überprüft. Ziel dieser Aufgabenverlagerung ist die Reduzierung der Anzahl der Betriebsprüfungen bei einem Arbeitgeber vonseiten der Sozialversicherung.

Fälligkeitstermin im Dezember

Für den Monat Dezember 2007 sind die Sozialversicherungsbeiträge bereits am 21. Dezember 2007 fällig. Der Freitag vor den Weihnachtsfeiertagen ist der drittletzte Bankarbeitstag in diesem Jahr. Wegen der zu berücksichtigenden Banklaufzeiten sollten Unternehmen die voraussichtliche Beitragsschuld für den Monat Dezember frühzeitig an die jeweilige Einzugsstelle überweisen.

Nehmen Arbeitgeber am Beitragseinzug per Lastschrift teil, reicht es aus, wenn der Beitragsnachweis rechtzeitig bei der Einzugsstelle eingeht, damit die Beiträge pünktlich zum Fälligkeitstag abgebucht werden können. Der Termin für den Eingang der Beitragsnachweise hängt zurzeit noch von den Festlegungen der Einzugsstelle ab. Das ändert sich vom 1. Januar 2008 an, wenn ein einheitlicher Abgabetermin für Beitragsnachweise gilt (siehe Seite 3).

Arbeitgeberseitige Leistungen bei Bezug von Sozialleistungen

Arbeitgeberseitige Leistungen für die Zeit des Bezugs von Sozialleistungen (z. B. Krankengeld) gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit sie zusammen mit der Sozialleistung das vorher erzielte maßgebende Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Hierzu zählen insbesondere Zuschüsse zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Krankentagegeld privat Versicherter, Sachbezüge (z. B. Kost, Wohnung und private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen), Firmen- und Belegschaftsrabatte, vermögenswirksame Leistungen, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen, Telefonzuschüsse und Prämien für Direktversicherungen.

Zur Neuregelung ab 1. Januar 2008 siehe Seiten 10/11.

Sozialversicherungsänderungsgesetz:

Neuerungen im Beitrags- und Melderecht

In der Ausgabe 5/2007 berichtete SUMMA SUMMARUM kurz über den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ – so der offizielle Gesetzstitel des Sozialversicherungsänderungsgesetzes. Das Gesetzgebungsverfahren ist mittlerweile fast abgeschlossen. Das Gesetz ist am 30. November 2007 im Bundesrat abschließend beraten worden; es wird in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Das Sozialversicherungsänderungsgesetz enthält eine ganze Reihe von rechtlichen und technischen Änderungen, die für die Entgeltabrechnung von erheblicher Bedeutung sind.

Ab 1. Januar 2008 beginnt die Versicherungspflicht, die im Rahmen einer Betriebsprüfung oder eines Verwaltungsverfahrens der Krankenkasse festgestellt wird, (wieder) mit dem Beginn der Beschäftigung. Die Beiträge werden sofort fällig. Analog zu dem Verfahren bei der bundesweiten Clearingstelle [Clearingstelle] der Deutschen Rentenversicherung Bund galten bisher von den allgemeinen Regelungen abweichende Besonderheiten bei der Statusfeststellung im Rahmen einer Betriebsprüfung des Rentenversicherungsträgers oder einer Entscheidung der Krankenkasse als Einzugsstelle. So tritt in diesen Fällen Versicherungspflicht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen derzeit erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers oder der Krankenkasse ein. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Statusentscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist.

Diese bisher in den §§ 7 b und 7 c SGB IV enthaltene Sonderregelung wird zum 31. Dezember 2007 wegfallen. Der Gesetzgeber hat beide Vorschriften als Übergangsregelungen betrachtet, die nicht mehr erforderlich sind, weil das Clearingverfahren und die bundesweite Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hinlänglich bekannt sind.

Versichertenstatus von beschäftigten Kindern

Seit dem 1. Januar 2005 müssen Arbeitgeber und Abrechnungsstellen in der Anmeldung angeben, ob der Beschäftigte geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH [Gesellschafter einer GmbH] oder Ehegatte/Lebenspartner ist (sog. obligatorisches Statusfeststellungsverfahren). Diese Angabe löst bei den Sozialversicherungsträgern eine Prüfung des versicherungsrechtlichen Status der Betroffenen aus. Das Verfahren hat sich in der betrieblichen Praxis bewährt, weil es den betroffenen Personen Rechtssicherheit – auch bei Eintritt einer späteren Arbeitslosigkeit (vgl. § 336 SGB III) – gibt. Ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis besteht auch für weitere Angehörige.

Es wird daher ab 1. Januar 2008 durch eine Ergänzung des § 28 a SGB IV geregelt, dass bei Anmeldungen auch angegeben werden muss, ob der Beschäftigte ein Abkömmling (leibliches Kind, Adoptivkind, Enkel, Urenkel) des Arbeitgebers ist (Statuskennzeichen „1“).

Zuschüsse zu Sozialleistungen

Die Regelung über arbeitgeberseitige Leistungen bei Bezug von Sozialleistungen [arbeitgeberseitige Leistungen bei Bezug von Sozialleistungen] (§ 23 c SGB IV) wird ab 1. Januar 2008 an die Neuregelung des Elterngeldes angepasst. Außerdem wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro eingeführt, bis zu der keine Beitragspflicht eintritt. Zahlen Arbeitgeber zum Beispiel aufgrund eines Tarifvertrages einen Krankengeldzuschuss, der das Krankengeld auf 100 % des vorherigen Nettoentgeltes aufstockt, führen alle weiteren Zahlungen von Kleinstbeträgen, wie zum Beispiel die laufende Erstattung von Kontoführungsgebühren (2,50 Euro im Monat) oder Zuschüsse zu vermögenswirksamen Leistungen (durchschnittlich rd. 13 Euro im Monat), bisher zu einer Beitragspflicht in diesen Monaten. Mit der Einführung einer Freigrenze von 50 Euro wird dies in Zukunft vermieden. Übersteigt der ausgezahlte Betrag zum Beispiel im Fall der Zahlung von Krankengeld und Zuschuss das vorherige Nettoarbeitsentgelt um nicht mehr als 50 Euro, liegt für Zeiten ab 1. Januar 2008 keine Beitragspflicht mehr vor.

Erst bei Überschreiten der Freigrenze wird der gesamte über dem Nettoentgelt liegende Betrag beitragspflichtig.

Die Neuregelung hat in der Regel auch Auswirkungen auf die Beitragspflicht von Einmalzahlungen. Die Beitragspflicht für Kleinbeträge führte nämlich bisher zu einer anschließenden in der Regel meist vollständigen Beitragspflicht von Einmalzahlungen im laufenden Kalenderjahr. Dies hängt zusammen mit der für die Zeit des Sozialleistungsbezugs durchgehenden Versicherungspflicht (SV-Tage) und des hieraus resultierenden noch offenen Betrages bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Im Fall einer vollständigen Beitragsfreiheit nach der Neuregelung bleibt hingegen der entsprechende Zeitraum bei der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze unberücksichtigt.

Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten wird gesetzlich klargestellt, dass bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes der um den Beitragszuschuss [Beitragszuschuss] für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten in der Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden muss. Analog gilt diese Regelung für die privat Versicherten und ihre nicht selbstversicherten Angehörigen. Es wurde in das Gesetz aufgenommen, dass dabei ab 1. Januar 2008 auch die Versicherung des Krankentagegeldes zu berücksichtigen ist. Mit dieser Regelung macht der Gesetzgeber deutlich, dass eine Unterscheidung zwischen gesetzlich, freiwillig und privat versicherten Personen nicht gewollt ist. Soweit entsprechende Verträge des Versicherten dem Unternehmen zur Gewährung eines Beitragszuschusses nicht vorliegen, sind entsprechende Unterlagen vom Beschäftigten zum Beispiel im Fall der Krankengeldzahlung vorzulegen. Diese Verpflichtung besteht nach § 28 o SGB IV.

Eine weitere Klarstellung in die gleiche Richtung erfolgt in Bezug auf die Beschäftigten, die Beiträge zur Alterssicherung an berufsständische Versorgungseinrichtungen zahlen. Auch diese Beiträge werden ab 1. Januar 2008 (vermindert um den Arbeitgeberanteil), wie bei den Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung, bei der Nettoentgeltberechnung berücksichtigt.

Zu Unrecht entrichtete Beiträge zur Rentenversicherung

Die bisherige Regelung, wonach zu Unrecht entrichtete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall für viele Jahre rückwirkend erstattet werden müssen, wird zum 1. Januar 2008 geändert. Wird zum Beispiel von einem Träger der Rentenversicherung festgestellt, dass in der Vergangenheit keine Versicherungspflicht des Beschäftigten vorgelegen hat, so werden die Beiträge zur Sozialversicherung beanstandet und anschließend erstattet. Dabei gilt eine Verjährungsfrist von vier Jahren. Anders als in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung beginnt die Verjährungsfrist in der Rentenversicherung nach bisheriger Rechtslage erst mit dem Zeitpunkt der Beanstandung. Daher werden derzeit Beiträge häufig auch für lang zurückliegende Zeiträume erstattet. Dadurch gehen mitunter alle Ansprüche zur gesetzlichen Rentenversicherung verloren. Nunmehr sollen alle zu Unrecht entrichteten Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Ablauf von vier Kalenderjahren nach der Beitragsentrichtung als zu Recht entrichtet gelten. Diese Fiktion hat zur Folge, dass diese Beiträge nicht mehr erstattet werden. Sie führen damit auch zu entsprechenden Rentenleistungen im Alter und bei Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Meldepflicht von Insolvenzverwaltern

Der Gesetzgeber stellt klar, dass die Meldeverpflichtung der Insolvenzverwalter für freigestellte Mitarbeiter auch den Tatbestand der Meldung zum Vortag der Insolvenz [Insolvenz] umfasst. Anlass für diese Klarstellung war eine Entscheidung des Sozialgerichts Freiburg vom 13. Mai 2004. Das Gericht hatte entschieden, dass es für die Meldung zum Vortag der Insolvenzeröffnung bzw. der Nichteröffnung des Verfahrens mangels Masse keine Rechtsgrundlage gibt. Nachdem das Urteil bekannt geworden war, kam es zunehmend dazu, dass sich Insolvenzverwalter weigerten, in diesen Fällen Meldungen abzugeben.

Elektronische Rückmeldungen an die Arbeitgeber

Seit der Neuordnung des Meldeverfahrens im Jahre 1999 sind die Sozialversicherungsträger verpflichtet, den Arbeitgebern notwendige Unterlagen wie zum Beispiel die Quittung der eingegangenen Datenformate, Fehlerprotokolle und den Nachweis von Sozialversicherungsnummern unverzüglich zukommen zu lassen. Trotz der Einführung des vollautomatisierten Verfahrens für die Arbeitgeberseite zum 1. Januar 2006 erfolgen viele dieser Rückmeldungen immer noch in Briefform. Durch die Verabschiedung von entsprechenden Datenformaten wird nun die Voraussetzung für ein vollautomatisiertes Dialogverfahren mit den Arbeitgebern geschaffen. Geplanter Einsatz für das Verfahren ist das Jahr 2008.

Anfechtungsschutz für Arbeitnehmerbeiträge bei Insolvenz

Der Gesetzgeber bekräftigt, dass die Arbeitnehmeranteile am Beitrag zur Sozialversicherung zum Vermögen des Arbeitnehmers gehören und damit der Anfechtung von Beitragszahlungen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit einer Insolvenz entzogen sind. Die Regelung hat keine direkte Auswirkung auf die Entgeltabrechnung, sichert aber die abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung im Insolvenzfall.

Einheitlicher Abgabetermin für Beitragsnachweise

Bisher gibt es keine einheitliche Frist für die Einreichung der Beitragsnachweise [Beitragsnachweise], die Frist wird durch Satzungsrecht der Krankenkassen geregelt. Ab Januar 2008 müssen Beitragsnachweise im laufenden Monat spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge abgegeben werden. Abweichende Regelungen in den Satzungen der Krankenkassen werden damit hinfällig. Mit dieser – einheitlichen Frist soll künftig die Zahl der Mahnungen und Säumniszuschläge deutlich reduziert werden.

Verbindliche Inhalte der Entgeltbescheinigung

Durch eine Erweiterung des § 108 der Gewerbeordnung um einen neuen Absatz 3 sollen ab 1. Januar 2008 Mindeststandards bei der Ausstellung von Entgeltbescheinigungen geschaffen werden. Die Arbeitgeber haben bereits heute die Verpflichtung, ihren Beschäftigten einen Nachweis über das gezahlte Entgelt und die darauf entfallenden Abzüge zukommen zu lassen.

Hier soll nun insbesondere für die Zwecke der Sozialversicherung ein verbindlicher Mindeststandard festgelegt werden. Wesentliches Ziel der Neuregelung ist es, dass sich aufgrund vereinbarter Mindeststandards die Sozialleistungsträger die Entgeltbescheinigung des Beschäftigten vorlegen lassen können, die alle erforderlichen Angaben enthält, sodass weitere Nachweise vom Arbeitgeber nicht mehr verlangt werden müssen.

Das Gesetz sieht weiter vor, dass der Beschäftigte eine verkürzte Bescheinigung anfordern kann, wenn er zum Beispiel bei Vorlage seiner Entgeltbescheinigung bei einem Vermieter keine Angaben zu seiner Religionszugehörigkeit machen will. Der Katalog der notwendigen Angaben in der Entgeltbescheinigung sowie das Nähere zum Verfahren wird in einer Verordnung festgelegt, die der Gesetzgeber zeitnah erlassen will.

Erstattung der Aufstockungsleistung bei Altersteilzeit

Die Erstattung der Aufstockungsleistungen **[Aufstockungsleistungen]** nach dem Altersteilzeitgesetz ist derzeit im Fall einer Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld einerseits und einem Bezieher von Arbeitslosengeld II andererseits unterschiedlich geregelt. Während die Erstattung der Aufstockungsleistungen zum Entgelt und zu den Rentenversicherungsbeiträgen bei der Wiederbesetzung mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld eine Pflichtleistung ist, erfolgt eine Erstattung bei einer Wiederbesetzung mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld II nur nach einer im Ermessen des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende stehenden Zusage.

Diese Unterscheidung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Deshalb wird die Erstattung der Aufstockungsleistungen in Zukunft für alle Wiederbesetzer einheitlich als Pflichtleistung gewährt.

Elektronische Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen

Für die Versicherten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, werden bisher umfangreiche Meldungen und Nachweise von den Arbeitgebern an die über 80 verschiedenen Versorgungseinrichtungen in der Regel auf dem Papierweg erstattet. Dieses Verfahren wird nun in das bestehende Meldeverfahren zur Sozialversicherung integriert. Damit sollen die Vorteile des vollautomatisierten Meldeverfahrens [vollautomatisierten Meldeverfahrens] erstmalig auch für weitere Versichertengruppen genutzt werden.

Ab Januar 2009 können Arbeitgeber alle Meldungen und Nachweise über eine zentrale Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen abwickeln. Damit wird nach einer Einführungsinvestition der laufende Bearbeitungsaufwand sowohl für die Arbeitgeber als auch die Versorgungseinrichtungen erheblich reduziert.

Es ist vorgesehen, auch die Meldungen, die die berufsständischen Versorgungseinrichtungen benötigen, ebenso wie die Meldungen zur gesetzlichen Rentenversicherung im DEÜV-Verfahren zu erstellen, und zwar ergänzt mit der Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Darüber hinausgehende Nachweise über Arbeitsentgelt und Beiträge werden monatlich parallel zum Beitragsnachweisverfahren übermittelt.

Zahlstellenverfahren bei Versorgungsbezügen

Den Arbeitgebern, die verpflichtet sind, im Zahlstellenverfahren [Zahlstellenverfahren] Meldungen zu übermitteln, wird ab 2009 die Möglichkeit eröffnet, dies auch im Wege der Datenübertragung zu tun.

Der genaue Zeitpunkt der technischen Freigabe entscheidet sich, sobald die notwendigen Datensätze genehmigt sind.

Die dafür notwendigen Datensätze orientieren sich an denen im Meldeverfahren der Sozialversicherung. Durch die Einbeziehung des Verfahrens in die Systemprüfung der Entgeltabrechnungsprogramme erhalten die Arbeitgeber die Sicherheit, dass bei Nutzung dieses Verfahrens keine Fehler in der Datenübertragung auftreten können. Für Arbeitgeber, die nur wenige Fälle melden müssen und weiterhin am bestehenden Papierverfahren festhalten wollen, wird dies auch weiterhin möglich sein.

Sozialversicherungsausweis

Die Vorschriften zum Sozialversicherungsausweis werden aus rechtssystematischen Gründen in einer neuen Vorschrift zusammengefasst (§ 18 h SGB IV). Inhaltlich ergeben sich daraus allerdings so gut wie keine Änderungen. Nach wie vor wird der Ausweis auf Antrag oder bei der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung ausgestellt. Der SV-Ausweis dient zum Nachweis der für den Arbeitnehmer vergebenen Versicherungsnummer. Personen, denen eine Versicherungsnummer vergeben wurde, haben bei Aufnahme einer Beschäftigung dem Arbeitgeber den Sozialversicherungsausweis vorzulegen. In bestimmten Branchen ist der Arbeitnehmer zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet. Allerdings müssen die Krankenkassen künftig – anders als bisher – keine sogenannten Ersatzausweise mehr an bestimmte Einzelgruppen ausländischer Arbeitnehmer ausgeben. Die betroffenen Arbeitnehmer müssen ihren Aufenthaltstitel oder die Entsendebescheinigung E 101 mitführen.

Clearingstelle

Statusanfragen bezüglich der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit sind vom Auftraggeber und/oder Auftragnehmer schriftlich an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, zu richten.

Gesellschafter einer GmbH

Der Gesellschafter einer GmbH unterliegt grundsätzlich nicht der Sozialversicherungspflicht, sofern er aufgrund seines Kapitalanteils maßgeblichen Einfluss auf die GmbH nehmen kann oder beherrschend im Unternehmen tätig ist.

Arbeitgeberseitige Leistungen bei Bezug von Sozialleistungen

Arbeitgeberseitige Leistungen für die Zeit des Bezugs von Sozialleistungen (z. B. Krankengeld) gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit sie zusammen mit der Sozialleistung das vorher erzielte maßgebende Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Hierzu zählen insbesondere Zuschüsse zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Krankentagegeld privat Versicherter, Sachbezüge (z. B. Kost, Wohnung und private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen), Firmen- und Belegschaftsrabatte, vermögenswirksame Leistungen, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen, Telefonzuschüsse und Prämien für Direktversicherungen. Zur Neuregelung ab 1. Januar 2008 siehe Seiten 10/11.

Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, erhalten als Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen die Hälfte des Beitrags, der für einen versicherungspflichtig Beschäftigten vom Arbeitgeber zu tragen wäre, maximal jedoch die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen. Für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist dabei der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen zum 1. Januar des Vorjahres maßgeblich.

Insolvenz

Im Insolvenzfall bleibt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auch nach Beendigung der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeitnehmers solange bestehen, als das Dienst- oder Arbeitsverhältnis und der daraus resultierende Anspruch auf Arbeitsentgelt weiter besteht. Werden Arbeitnehmer durch einen Insolvenzverwalter von der Arbeit freigestellt, so bleibt das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung bestehen (Urteil des Bundessozialgerichts vom 26. 11. 1985 – 12 RK 51/83 –). Im Fall der Verlängerung des ursprünglich beendeten Beschäftigungsverhältnisses durch Vergleich ist ebenfalls bis zu dem festgelegten Termin von einem Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses auszugehen.

Beitragsnachweis

Der Arbeitgeber weist die Beiträge aller Beschäftigten für den Abrechnungszeitraum – getrennt nach Beitragsgruppen – gegenüber der zuständigen Einzugsstelle nach. Der Beitragsnachweis enthält eine Zusammenfassung der Summen aus den einzelnen Beitragsabrechnungen.

Beitragsnachweise gelten für Vollstreckungsmaßnahmen der Einzugsstellen als Leistungsbescheide. Es bedarf also keines vollstreckbaren Titels.

Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeitarbeit

Für eine nach dem 30. Juni 2004 beginnende Altersteilzeit hat der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. A Altersteilzeitgesetz (AlterTZG) das Regelarbeitsentgelt um mindestens 20 % aufzustocken, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann (z. B. einmalig gezahltes Arbeitsentgelt). Der Aufstockungsbetrag ist steuer- und beitragsfrei.

Meldungen im automatisierten Verfahren

Seit dem 1. Januar 2006 dürfen Meldungen und Beitragsnachweise zur Sozialversicherung nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder maschinell erstellten Ausfüllhilfen erstattet werden. Die Neuerung gilt für alle Meldungen und Beitragsnachweise, die nach dem 31. Dezember 2005 abgegeben werden. Es kommt nicht auf den Zeitraum an, für den die Meldungen und Beitragsnachweise gelten sollen. Auch Meldekorrekturen für Zeiten vor dem 1. Januar 2006 sind ausschließlich auf elektronischem Wege zu erstatten. Die Neuregelung gilt grundsätzlich unabhängig von der Betriebsgröße. Meldevordrucke und Beitragsnachweise auf Papier, aber auch Disketten und Datenbänder gehören damit seit dem 1. Januar 2006 der Vergangenheit an.

Zahlstellenverfahren

Die Beitragsabführung zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die Zahlstellen von Versorgungsbezügen an die Einzugsstellen wird als Zahlstellenverfahren bezeichnet.

Saison-Kurzarbeitergeld

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung vom 19. März 2007 (BGBl I S. 349) wurden die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus seit dem 1. April 2007 und damit seit der Schlechtwetterzeit 2007/2008 entsprechend den Regelungen für das Bauhauptgewerbe und das Dachdeckerhandwerk in die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung einbezogen. Für Betriebe des Gerüstbaugewerbes ist die Übergangsregelung nach § 434 n SGB III bis zum Ende der Schlechtwetterzeit 2009/2010 verlängert worden. Ab dem 1. Dezember 2008 sollen weitere Branchen mit saisonbedingtem Arbeitsausfall in dieses System eingebunden werden.

Das Saison-Kurzarbeitergeld [Saison-Kurzarbeitergeld] (Saison-KUG) wird nur während der Schlechtwetterzeit ab der ersten Ausfallstunde gezahlt. Hierbei ist nicht nur der Arbeitsausfall aus Witterungsgründen, sondern auch der Arbeitsausfall, welcher auf einem wirtschaftlich bedingten Arbeitsmangel beruht, eingeschlossen. Bisher war dies nicht der Fall. Die Zahlung des Saison-KUG erfolgt ebenfalls bei Arbeitsausfällen infolge unabwendbarer Ereignisse. Grundsätzlich wird das Saison-KUG nur bei vorübergehendem Arbeitsausfall gezahlt. Als nicht vermeidbar gilt ein Arbeitsausfall, wenn er überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist.

Während des Bezuges von Saison-KUG bleibt die Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung erhalten.

Beitragsbemessungsgrundlage

Wird in einem Entgeltabrechnungszeitraum Saison-KUG gezahlt, so gelten für die Berechnung der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III als fiktive beitragspflichtige Einnahmen.

Sollentgelt ist dabei das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte. Istentgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das er tatsächlich erzielt hat. Überschreiten das tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt und das fiktive Arbeitsentgelt zusammen die Beitragsbemessungsgrenze, so wird zunächst das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zur Beitragsberechnung und das fiktive Arbeitsentgelt nur noch bis zur Erreichung der Beitragsbemessungsgrenze herangezogen. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nur aus dem Istentgelt berechnet.

Beitragstragung

Für die Beitragstragung aus dem Ist-Entgelt gelten keine Besonderheiten, das heißt, die Beiträge sind im Regelfall vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen. Den zusätzlichen Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9 % trägt der Arbeitnehmer allein.

Die auf das fiktive Arbeitsentgelt für das Saison-KUG zu zahlenden Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung trägt der Arbeitgeber allein. Das gilt auch für den zusätzlichen Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9 %. Den Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung von 0,25 % erstattet die Bundesagentur für Arbeit pauschal an die Pflegekasse. Die von dem Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge für Bezieher von Saison-KUG werden auf Antrag erstattet. Für Betriebe des Gerüstbaugewerbes gilt dies aufgrund von Übergangsregelungen ausschließlich bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen.

Beispiel

Arbeitnehmer, 45 Jahre, kinderlos, beschäftigt in Rheinland-Pfalz, Januar 2008

Allgemeiner Beitragssatz KV (angenommen)	14,5%
Halber allgemeiner Beitragssatz KV	7,25%
Zusätzlicher Beitragssatz (KV)	0,9%
Sollentgelt	3.000,00 Euro
Istentgelt	2.000,00 Euro
Unterschiedsbetrag	1.000,00 Euro
davon 80 % (fiktives Arbeitsentgelt)	1.000,00 Euro

Beiträge zur KV

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Beitrag aus dem Istentgelt (2.000 Euro · 7,25 %)	145,00 Euro	145,00 Euro
Zusätzlicher Beitrag aus dem Istentgelt (2.000 Euro · 0,9 %)	0,00 Euro	18,00 Euro
Beitrag aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (800 Euro · 14,5 %)	116,00 Euro	0,00 Euro
Zusätzlicher Beitrag aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (800 Euro · 0,9 %)	<u>7,20 Euro</u>	<u>0,00 Euro</u>
Beitragslast KV	268,20 Euro	163,00 Euro

Beiträge zur PV

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Beitrag aus dem Istentgelt (2.000 Euro · 0,85 %)	17,00 Euro	17,00 Euro
Beitragszuschlag für Kinderlose Beitrag aus dem Istentgelt (2.000 Euro · 0,25 %)	0,00 Euro	5,00 Euro
Beitrag aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (800 Euro · 1,7 %)	<u>13,60 Euro</u>	<u>0,00 Euro</u>
Beitragslast PV	30,60 Euro	22,00 Euro

Beitrag zur RV

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Beitrag aus dem Istentgelt (2.000 Euro · 9,95 %)	199,00 Euro	199,00 Euro
Beitrag aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (800 Euro · 19,9 %)	<u>159,20 Euro</u>	<u>0,00 Euro</u>
Beitragslast RV	358,20 Euro	199,00 Euro

Beitrag zur ALV

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
(2.000 Euro · 1,65 %)	33,00 Euro	33,00 Euro

Meldungen nach der DEÜV

In die als Unterbrechungs-, Veränderungs-, Jahres- bzw. Abmeldung einzureichenden Meldungen wird grundsätzlich das Bruttoarbeitsentgelt eingesetzt, nach dem die Beiträge zur Rentenversicherung bemessen worden sind.

Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt auch für Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld. Es wird also neben dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt auch das für die Beiträge maßgebende fiktive Arbeitsentgelt berücksichtigt; gegebenenfalls gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (2008: monatlich 5.300 Euro alte Bundesländer bzw. 4.500 Euro neue Bundesländer).

Beispiel

Monat	Februar 2008
Tarifliche Arbeitszeit (Monat)	168 Stunden
Tatsächliche Arbeitszeit	128 Stunden
Arbeitsentgelt je Stunde	25,00 Euro

Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts

Sollentgelt	168 Stunden · 25,00 Euro	4.200,00 Euro
Istentgelt	128 Stunden · 25,00 Euro	3.200,00 Euro
Unterschiedsbetrag	(Sollentgelt – Istentgelt)	1.000,00 Euro
80 % von 1.000,00 Euro	(= fiktives Arbeitsentgelt)	800,00 Euro

Lösung: Bei der nächsten Entgeltmeldung nach der DEÜV muss für den Monat Februar 2008 ein meldepflichtiges Entgelt von 4 000 Euro (3 200 Euro + 800 Euro) berücksichtigt werden.

Saison-Kurzarbeitergeld

Das Saison-KUG wurde mit dem Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 926) eingeführt. Es wird ab der ersten Ausfallstunde anstelle des bisherigen Winterausfallgeldes für die witterungs- oder wirtschaftsbedingte Arbeitsausfallzeit in der Schlechtwetterzeit (1. 12. bis 31. 3.) gezahlt, die vorübergehend und nicht vermeidbar ist.

Auf einen Blick: **Rechengrößen 2008**

Auch zu diesem Jahreswechsel werden viele Rechengrößen der Sozialversicherung an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Nachfolgend die wichtigsten Werte im Überblick.

Tabelle: Rechengrößen ab 1. Januar 2008

Beitragsbemessungsgrenzen

	West	Ost
Allgemeine Rentenversicherung Monat	5.300,00 Euro	4.500,00 Euro
Allgemeine Rentenversicherung Jahr	63.600,00 Euro	54.000,00 Euro
Knappschaftliche Rentenversicherung Monat	6.550,00 Euro	5.550,00 Euro
Allgemeine Rentenversicherung Jahr	78.600,00 Euro	66.600,00 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung Monat	3.600,00 Euro	3.600,00 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung Jahr	3.600,00 Euro	43.200,00 Euro

Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung¹ (Jahr):

48.150,00 Euro

Geringfügigkeitsgrenze (Monat):

400,00 Euro

Gleitzone (Faktor F):

0,7732²

Bezugsgröße (Monat)

	West	Ost
RV/ALV	2.485,00 Euro	2.100,00 Euro
KV/PV	2.485,00 Euro	2.485,00 Euro

Sachbezüge (Monat)

	West	Ost
Freie Verpflegung	205,00 Euro	205,00 Euro
Freie Unterkunft	198,00 Euro	198,00 Euro

Beitragssätze

	Wert
Krankenversicherung	individuell
- zusätzlicher Beitragssatz (Arbeitnehmeranteil)	0,90%
Pflegeversicherung	1,70%
- Beitragszuschlag für Kinderlose (Arbeitnehmeranteil)	0,25%
Allgemeine Rentenversicherung	19,90%
Knappschaftliche Rentenversicherung	26,40%
Arbeitslosenversicherung	3,3 % ²

¹ Für am 31. Dezember 2002 privat krankenversicherte Arbeitnehmer:
43.200,00 Euro.

² Vorläufige Werte

Impressum

Summa Summarum wird herausgegeben, verlegt und produziert von der Deutschen Rentenversicherung Bund,
Hallesche Straße 1, 10963 Berlin,
und CW Haarfeld GmbH, Postfach 101562, 45015 Essen,
Telefon: 0201 72095-0, Telefax: 0201 72095-88.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:

- Deutsche Rentenversicherung
 - Baden-Württemberg,
 - Bayern Süd,
 - Berlin-Brandenburg,
 - Braunschweig-Hannover,
 - Hessen,
 - Mitteldeutschland,
 - Nord,
 - Ober- und Mittelfranken,
 - Oldenburg-Bremen,
 - Rheinland,
 - Rheinland-Pfalz,
 - Saarland,
 - Schwaben,
 - Unterfranken,
 - Westfalen,
- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt

Schriftleitung:

Werner Föhlinger, Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,

Ulrich Grintsch, Deutsche Rentenversicherung Bund,

Gundula Roßbach, Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 30.11.2007

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.